



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden
Landeselternbeirat von Hessen

Kerstin Geis
- Vorsitzende -
Idsteiner Straße 47
60326 Frankfurt

Aktenzeichen 180.000.008-89-

Ihre Nachricht vom 27.04.2010

Datum 19.7.2010

EINGANG

23. JULI 2010

Ihr Schreiben vom 27. April 2010 bezüglich der Schülerbeförderung in Hessen

Sehr geehrte Frau Geis, sehr geehrte Frau Bickel, sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben bezüglich der Schülerbeförderung in Hessen sowie den beigefügten Beschluss des Landeselternbeirates habe ich erhalten. Gerne möchte ich im Folgenden näher auf die in dem Beschluss genannten Ausführungen und Diskussionspunkte eingehen. Bitte verstehen Sie meinen Brief auch als Antwort auf Ihr gleichlautendes Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten Roland Koch, der mir das von Ihnen erhaltene Schreiben zuständigkeitshalber und mit der Bitte um Übernahme übermittelt hat. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung nach § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG) nicht dem Land Hessen, d.h. auch nicht dem Hessischen Kultusministerium, sondern den kommunalen Schulträgern obliegt. Diese nehmen die Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung selbstständig und eigenverantwortlich wahr und unterliegen nicht der Aufsicht des Hessischen Kultusministeriums.

Grundlegend für die Schülerbeförderung ist § 161 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG). Die Vorschrift bestimmt unter anderem, dass die Schulträger für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Gebiet wohnen und allgemeinbildende Schulen der Grundstufe und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) besuchen, aufkommen müssen. § 161 Abs. 1 und 4 HSchG stellt dabei lediglich auf die Mittelstufe bzw. den Abschluss der Mittelstufe ab, was nicht zu verwechseln ist mit dem Abschluss des Bildungsgangs (d.h. dem mittleren Abschluss).

Aus der Übernahme der Beförderungskosten bis zum Abschluss der Mittelstufe (Sekundarstufe I) lässt sich keine Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern in G8 ableiten. Beide Schü-

lergruppen (G8 und G9) erreichen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (nach 9 oder 10 Jahren) den Abschluss der Mittelstufe mit der Qualifikation zur Sekundarstufe II. Schülerinnen und Schüler in G8 werden die Fahrtkosten bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 erstattet; von der Jahrgangsstufe 10 bis zum Ende der Oberstufe, das heißt bis zur Jahrgangsstufe 12, müssen sie ihre Fahrtkosten selbst tragen. Der Zeitraum, in dem die Fahrtkosten nicht mehr übernommen werden, umfasst mithin drei Jahre. Das entspricht exakt der Regelung, die auch für Schülerinnen und Schüler in G9 gilt: Auch sie müssen die Fahrtkosten in den letzten drei Jahren ihres Schulbesuchs, d.h. von der Jahrgangsstufe 11 bis zur Jahrgangsstufe 13, selbst tragen. Beide Gruppen werden demnach, ebenso wie die Realschülerinnen und Realschüler, in gleicher Weise unterstützt, nämlich bis zum Abschluss der Mittelstufe in ihrem jeweiligen Bildungsgang (§ 11 Abs. 2 HSchG).

Der Gesetzgeber will auf diese Weise sicherstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen die Beförderungskosten bis zum Ende der Mittelstufe in dem gewählten Bildungsgang erstattet bekommen. Dem entspricht es, dass auch bisher im Rahmen der Erstattung von Beförderungskosten nach § 161 HSchG nie auf den Besuch einer bestimmten Anzahl von Schuljahren, sondern stets auf den Abschluss der Mittelstufe in dem gewählten Bildungsgang abgestellt wurde. Deshalb wurden und werden die Beförderungskosten etwa auch unabhängig davon erstattet, ob eine Schülerin oder ein Schüler durch Nichtversetzung bzw. Überspringen einer Jahrgangsstufe die Mittelstufe des gewählten Bildungsgangs erst nach 11 oder schon nach 9 Schulbesuchsjahren abschließt. Ebenso bekommt ein G8-Schüler, der nach der Jahrgangsstufe 9 an die Realschule oder an die integrierte Gesamtschule wechselt, die Beförderungskosten bis zur Beendigung der Mittelstufe im Bildungsgang Realschule erstattet. Dies gilt auch, wenn er in G8 nach der Jahrgangsstufe 9 eigentlich die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe vorweisen kann (der anschließende Besuch der Jahrgangsstufe 10 an einer Realschule oder an einer integrierten Gesamtschule käme dann einer freiwilligen Wiederholung in der Mittelstufe gleich).

In Ihrem Schreiben führen Sie aus, dass Schülerinnen und Schüler in G8 benachteiligt würden, da sie zwar bis zum Abschluss der Mittelstufe unterstützt werden, zu diesem Zeitpunkt aber – anders als beispielsweise Realschülerinnen und Realschüler – noch keinen Schulabschluss vorweisen können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein zulässiges Differenzierungsziel (soweit man eine Ungleichbehandlung von Gymnasiasten in G8 und Realschülern annehmen würde), darin liegt, dass begrenzt vorhandene staatliche Leistungen angemessen verteilt werden müssen. Der Abschluss der gymnasialen Oberstufe ist der höchste Schulabschluss, der erreicht werden kann. Eine gleichwertige berufliche Qualifikation kann weder mit dem Abschluss der Haupt- noch mit der Realschule erreicht werden. Der Zugang zu einem späteren Beruf ist mit dem Abschluss an einer gymnasialen Oberstufe im Vergleich zu einem Haupt- und Realschulabschluss wesentlich leichter: Dem Abiturienten stehen mehrere Berufsfelder zur Auswahl.

Da staatliche Leistungen begrenzt sind, muss eine Regelung in der Art gefunden werden, dass die vorhandenen Ressourcen so verteilt werden, dass diejenigen gefördert werden, die einer Förderung bedürfen. In diesem Sinne hat auch die Rechtsprechung keine Bedenken gegen entsprechende Differenzierungen (vergl. BVerwG, Beschluss vom 22.10.1990, DVBl. 1991, 59-60 und VGH BW, Beschluss vom 10.06.1991, juris). In den Entscheidungen wurde es nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Artikel 3 GG angesehen, dass Gymnasiasten der Jahrgangsstufen 5 bis 10 einen Teil der Schülerbeförderungskosten selbst tragen mussten,

während Hauptschülerinnen und Hauptschülern sämtliche Kosten erstattet wurden. Auch wurde ausdrücklich eine Unterscheidung zwischen Pflichtschule (Grund-, Haupt- und Berufsschule) und Wahlschule (Gymnasium) bei der Erstattung der Beförderungskosten für zulässig erachtet.

Zutreffend ist, dass eine unterschiedliche Behandlung gegenüber Schülerinnen und Schülern vorliegt, welche die Grundstufe der Berufsschule, das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann, besuchen. Diese unterschiedliche Behandlung ist jedoch gerechtfertigt. Die berufsqualifizierenden Bildungsgänge sind nach §§ 39 ff. HSchG zwar der Oberstufe (Sekundarstufe II) zugeordnet, da sie aber zum Teil in Erfüllung der nach § 59 Abs. 3 HSchG verlängerten Vollzeitschulpflicht besucht werden können, wurden sie der Sekundarstufe I gleichgestellt, und zwar auch unabhängig davon, in welchem Schulbesuchsjahr diese Stufe absolviert wird.

Gerne möchte ich im Folgenden auch auf die einzelnen Punkte Ihres Beschlusses eingehen:

Zu Punkt 1: „Berücksichtigung der Fahrtstrecken auch nach topographischen Bedingungen“

Diesen Aspekt hat der Gesetzgeber gesehen und in § 161 Abs. 2 Satz 2 HSchG auch berücksichtigt. Danach wird die Beförderung unabhängig von der Entfernung dann als notwendig anerkannt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet. Dies ist nach der Rechtsprechung dann anzunehmen, wenn zu der allgemeinen Gefährdung, die mit dem Schulweg für die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler verbunden ist (z.B. durch die städtische Verkehrsgefährdung), besondere Umstände hinzutreten (z.B. lange Strecken an stark frequentierten Straßen ohne getrennten Gehweg oder Wege durch unübersichtliches oder unwegsames Gelände und dichten Wald). Die gesetzliche Differenzierung folgt aus der Überlegung, dass der Schulweg grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Eltern liegt und es ihnen obliegt, ihre Kinder soweit möglich und nötig zu beaufsichtigen bzw. sie auf mögliche Gefährdungen aufmerksam zu machen und zu einem verkehrsgerechten Verhalten zu erziehen. Der Schulträger kann sie dabei mit Maßnahmen zur Schulwegsicherung (z.B. Schülerlotsendienst) und durch Schulwegpläne unterstützen, die Schule im Rahmen der Verkehrserziehung.

Punkt 2: „Sofortiger Stopp der Ablehnung von Fahrtkosten-Übernahme/-Erstattung“

Die Pflichten der Schulträger als Träger der Schülerbeförderung sind nach § 161 Abs. 5 Nr. 3 HSchG darauf begrenzt, den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs bis zum Abschluss der Mittelstufe sicherzustellen. Entsprechend dem Elternwunsch gilt als nächstgelegene Schule die, an der der Bildungsgang schulformbezogen oder schulformübergreifend (integrierte Gesamtschule) angeboten wird. Da es allein auf den gewählten Bildungsgang (beispielsweise den gymnasialen Bildungsgang) ankommt, bleiben besondere organisatorische, pädagogische oder weltanschauliche Ausprägungen der einzelnen Schulen beförderungsrrechtlich außer Betracht. Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule mit gymnasialem Bildungsgang spielt es deshalb auch keine Rolle, ob es sich um eine G8- oder G9-Schule handelt. Entscheiden sich die Eltern für eine Schule, die nicht die nächstgelegene ist, muss der Schulträger nach § 161 Abs. 5 HSchG nur diejenigen (fiktiven) Beförderungskosten erstatten, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule mit gymnasialem Bildungsgang entstanden wären.

Punkt 3: „Verringerung der Entfernungsgrenzen für Grundschülerinnen und Grundschüler“

Der Entfernungsmaßstab von zwei Kilometern in der Grundschule und drei Kilometern ab der 5. Jahrgangsstufe gilt in fast allen anderen Bundesländern in vergleichbarer Form. Teilweise liegt der Grenzwert, der als Schulweg für zumutbar angesehen wird, auch noch höher. In der umfangreichen Rechtsprechung zur Schülerbeförderung hessischer Verwaltungsgerichte ist dieser Maßstab nicht in Frage gestellt worden. Eine übermäßige Belastung durch das Gewicht des Schulrucksacks sollte dadurch vermieden werden, dass dieser gegebenenfalls gemeinsam mit den Kindern gezielt gepackt wird.

Punkt 7: „Ländliche Gebiete“

Die Frage betrifft in erster Linie die Organisation des öffentlichen Nahverkehrs durch den kommunalen Schulträger. Die Frage der Aufsicht bei frühzeitigem Eintreffen der Fahrschüler ist geregelt. Treffen Schülerinnen und Schüler infolge der Abfahrtszeiten der Busse früher in der Schule ein oder können sie diese erst später verlassen, können sie sich auf dem Schulhof oder in besonders dafür ausgewiesenen Bereichen (z.B. Fahrschülerräumen) aufhalten. Die notwendige Aufsichtsführung ist in geeigneter Weise sicher zu stellen (AufsichtsVO, Anlage 1, Ziffer I.5)

Zu Punkt 4 - 6 und 8 - 10 („Fahrzeuge“, „Fahrzeit“, „Fahrschüler im ländlichen Raum“, „Fahrpersonal“, „Belegung der Busse“)

Wie bereits ausgeführt, fallen die hier angesprochenen Fragen zur Organisation des öffentlichen Nahverkehrs (freigestellter Schulbusverkehr) und zu Ausstattung und Zustand der eingesetzten Fahrzeuge in die Zuständigkeit der kommunalen Schulträger. Als übergeordneter Ansprechpartner kämen gegebenenfalls die kommunalen Spitzenverbände in Betracht.

Grundsätzlich wäre eine uneingeschränkte Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten sicherlich wünschenswert. Bei seiner Entscheidung hatte der Landesgesetzgeber jedoch auch die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landkreise und Städte als Kostenträger der Schülerbeförderung zu berücksichtigen. Als Ergebnis seiner Abwägung hat er die Schülerbeförderung als Pflichtaufgabe der kommunalen Schulträger nach dem Hessischen Schulgesetz für den Besuch allgemeinbildender Schulen bis zum Ende der Mittelstufe beschränkt. Bitte bedenken Sie auch, dass der Gesetzgeber mit dieser Entscheidung das sozialpolitische Ziel verfolgt, jedem Kind bis zum Ende der Mittelstufe einen seinen Begabungen und Neigungen entsprechenden Schulbesuch ohne erhebliche finanzielle Aufwendungen für den Schulweg zu gewährleisten. Mit der getroffenen gesetzlichen Regelung zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten nimmt der Staat damit den Eltern im Ergebnis einen kleinen Teil des Lebensführungsaufwands und der Unterhaltungspflicht ab, den sie sonst zu tragen hätten und früher auch getragen haben.

Abschließend hoffe ich, Ihnen die hinter Ihrem Anliegen stehenden Rechtsfragen näher verständlich gemacht zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


Dorothea Henzler